

Jugend und Einzahlungen in die Säule 3a

Für Jugendliche liegt die Pensionierung noch in weiter Ferne. Dennoch lohnt es sich, frühzeitig in die Vorsorge zu investieren. Gesetzliche Bestimmungen regeln den frühestmöglichen Zeitpunkt für den Aufbau der eigenen Vorsorge.



AEK YOUNGSTARS: Newsletter abonnieren und profitieren

Bist du zwischen 14 und 24 Jahre alt und verfügst über ein Konto bei der AEK Bank? Dann werde Teil von AEK YOUNGSTARS. Hier erhältst du Tipps rund ums Sparen, Anlegen und Vorsorgen und profitierst von Rabatten und Gutscheinen (bspw. für Fahrstunden). Jetzt Newsletter abonnieren und Willkommensgeschenk sichern: aekbank.ch/youngstars



Voraussetzung für Beiträge in die Säule 3a ist immer ein Erwerbseinkommen. Wer über ein steuerbares, AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügt, kann Einzahlungen in die Säule 3a und damit in die private Vorsorge vornehmen und dabei Steuern sparen. Wie hoch der Betrag ist, der durch Einzahlungen in die 3. Säule bei den Steuern eingespart werden kann, zeigt der 3a Steuersparrechner: aekbank.ch/3a-steuersparrechner.

1. Säule

Für Erwerbstätige beginnt die Beitragspflicht in der 1. Säule jeweils ab 1. Januar nach Erreichen des 17. Altersjahres. Bei Lernenden wird der AHV-Abzug automatisch beim Bruttolohn vorgenommen. Bei Studierenden ohne Erwerbseinkommen beginnt die AHV-Beitragspflicht ohne Erwerbstätigkeit ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres.

2. Säule

Die Beitragspflicht ist hier abhängig vom

jährlichen Erwerbseinkommen. Die Eintrittsschwelle in der beruflichen Vorsorge beträgt derzeit CHF 22 050.-. Sämtliche Löhne oberhalb dieser Grenze sind ab Beginn der Beitragspflicht in der 1. Säule auch in der 2. Säule für das Risiko «Tod und Invalidität» versichert. Ab 1. Januar nach Erreichen des 24. Altersjahres werden zusätzliche Beiträge für das Alterssparen aufgebaut. Bei Lernenden mit einem Jahreslohn von CHF 18 000.- besteht keine obligatorische Beitragspflicht. Es ist jedoch möglich, dass Arbeitgeber:innen die Lernenden bereits versichern, wenn der Lohn unter die obligatorische Beitragspflicht fällt.

Säule 3a

Einzahlung können hier von Erwerbstätigen bereits ab 1. Januar nach Vollenendung des 17. Lebensjahres vorgenommen werden. Die Höhe ist abhängig von der Versicherungspflicht in der 2. Säule. Jugendliche mit einem Lohn von beispielsweise CHF 18 000.- und keiner Ver-

sicherung in der 2. Säule können 20% des Nettoeinkommens in die Säule 3a einbezahlen. Mit Beginn einer Erwerbstätigkeit mit einem Lohn von mehr als jährlich CHF 22 050.- wird der Säule 3a-Betrag auf CHF 7056.- pro Jahr limitiert.

Wertschriftenlösung Säule 3a

Zu Beginn des Aufbaus der eigenen Vorsorge ist der Anlagehorizont lang. Daher kann eine Investition in einen oder mehrere Anlagefonds sinnvoll sein. Mit der Anlage kann gegenüber dem Kontosparen über die Jahre hinweg eine höhere Rendite erzielt werden.

Text: Monika Krebs, Bilder: AEK BANK 1826



AEK BANK 1826

Hofstettenstrasse 2, 3602 Thun

Tel. 033 227 31 00

www.aekbank.ch, info@aekbank.ch